

Richtlinien für die Förderung von Familien mit inkontinenten Personen

1. Zielsetzung

Familien / Haushalte mit krankheitsbedingt inkontinenten Personen können durch die gewichtsbezogene Abrechnung der Abfallgebühren nicht aktiv Einfluss auf ihre Abfallmengen nehmen.

Um dieser Belastung entgegenzuwirken gewährt die Stadt Rosbach v.d.Höhe – im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit – in besonderen finanziellen Härtefällen Zuwendungen für die erhöhten Abfallgebühren.

Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung der Zuwendung besteht nicht.

2. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt 5,00 € / Monat und Person

3. Voraussetzungen

- Ärztliches Attest / Verordnung über Vorliegen eines Inkontinenzschweregrades 2 oder 3.
- Nachweis Familienbruttoeinkommen bis maximal 2.700,00 € / Monat.
- Die erhöhten Aufwendungen werden nicht von Dritten erstattet.

4. Zuwendungszeitraum

Die Zuwendung wird anteilig für das Kalenderjahr der Antragstellung gewährt (maximal 12 Monate), entfällt eine Zuwendungsvoraussetzung vor Ablauf des Jahres, ist dies der Stadt unaufgefordert anzuzeigen

5. Verfahren

Die Zuwendung ist mittels Antragsformular schriftlich zu beantragen. In den Folgejahren ist die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes / einer Verordnung ausreichend.

Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich zum 30.06. für Anträge, die in der 2. Jahreshälfte eingehen erfolgt die Auszahlung zum 15.12.

Das Antragsformular ist im Bürgerbüro der Stadt erhältlich und steht auf der Homepage zum Herunterladen bereit.

Der Magistrat wird ermächtigt, die gewährte Zuwendung teilweise oder vollständig zurückzufordern, wenn bei der Antragstellung fehlerhafte Angaben zur Bewilligung führten.

6. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.Januar 2018 in Kraft

Rosbach v.d.Höhe, den 19.06.2018

Der Magistrat der Stadt

Alber
Bürgermeister

